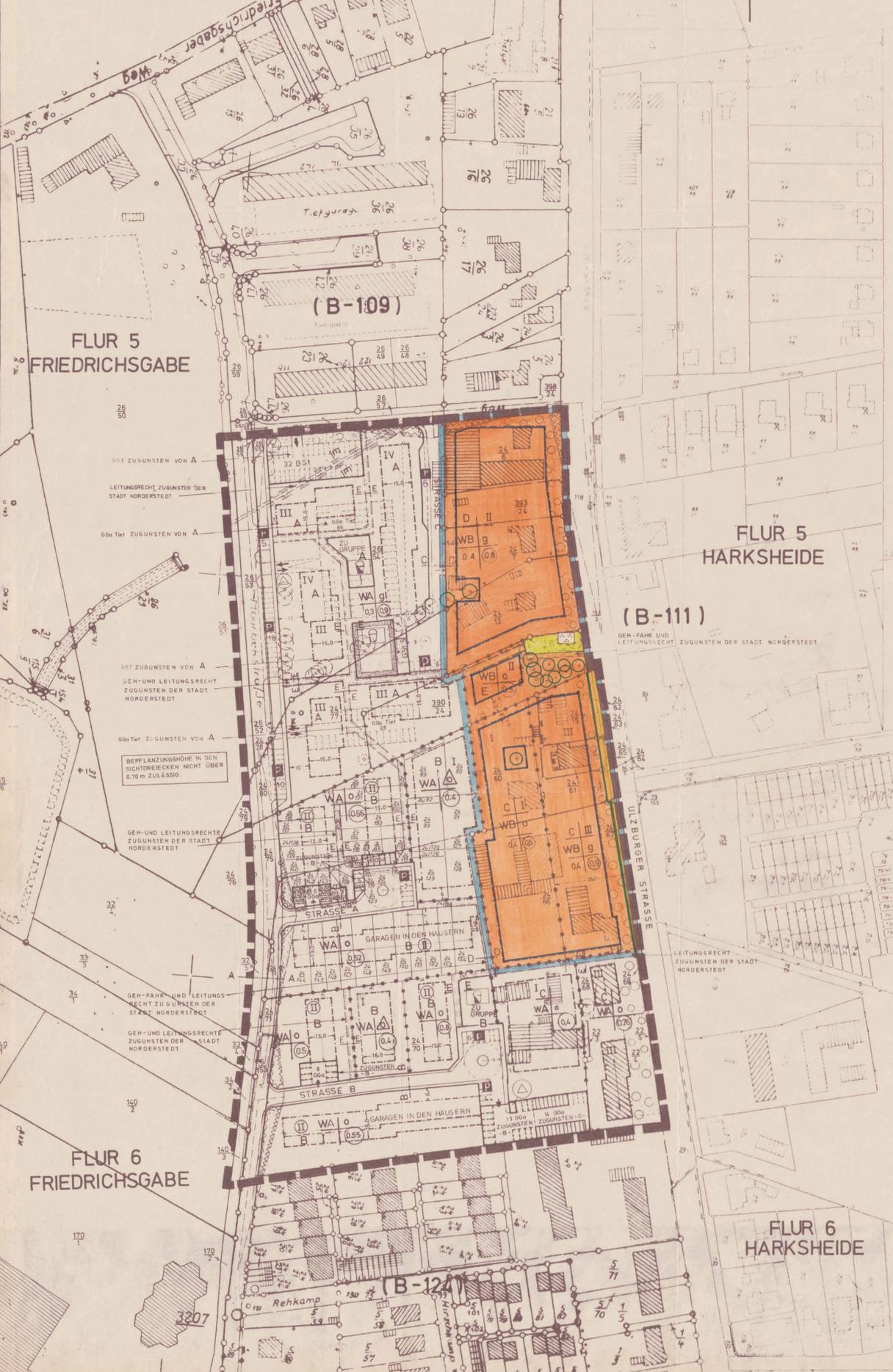


SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 128(OST) GEBIET: ULZBURGER STRASSE - MOORBÄCKSTRASSE

TEIL A - PLANZEICHNUNG

M. 1:1000.
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1977 (BGBl. I, S. 1763)

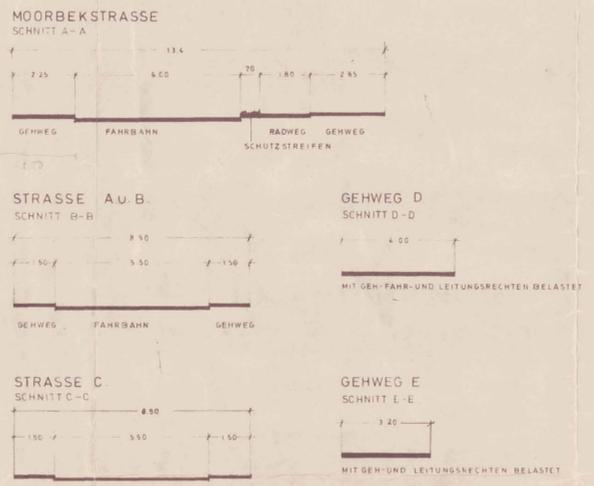


AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I SEITE 341) UND DES § 1 DES GEBÄUDEBAUGESETZES (GEBÄUBG) VOM 10.4.1969 (GVOBL. SCHL.-HOLST., SEITE 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9.12.1960 (GVOBL. SCHL.-HOLST., SEITE 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG DER STADT NORDERSTEDT VOM 27. APR. 1979 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 128 IM GEBIET ULZBURGER STRASSE - MOORBÄCKSTRASSE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN: DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 128 IST IN DER PLANZEICHNUNG GEMÄSS PLANZEICHNERVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I, SEITE 21) ERLÄUTERT.

TEIL B - TEXT

- 1. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1.1 AUSNAHMEN ZUR GENEHMIGUNG VON EINRICHTUNGEN FÜR ZENTRALE EINRICHTUNGEN DER VERMALTUNG, VERGÜGUNGSTÄTTEN UND TANKSTELLEN SIND BESTANDTEIL DER SATZUNG. § 31 4A ABS. 3 BBAUG I.V.M. BAUNVO
 - 1.2 ALS NEBENANLAGEN SIND NUR DIE AUSNAHMEN ZULÄSSIG, DIE DER VERSORUNG DES BAUGEBIETES MIT ELEKTRIZITÄT, GAS, WÄRME UND WASSER SOWIE ZUR ABLEITUNG VON ABWASSER DIENEN. § 31 14 BBAUG I.V.M. BAUNVO
 - 1.3 IM WB-GEBIET SIND FÜR DIE BEBAUUNG MASSNAHMEN ZUR REDUZIERUNG DER LÄRMMISSIONEN AUF DEN PLANUNGSRICHTIGKEIT DER DIN 1055 (VORRIHR APRIL 1976) IN VERBINDUNG MIT DEN RICHTLINIEN FÜR BAULICHE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ GEGEN AUSSEN-LÄRM VORZUSEHEN. § 50 ABS. 4 ABS. 3 BBAUG I.V.M. BBAUG UND BLSCHG
 - 1.4 IM WB-GEBIET IST DIE REGELUNG, ERHÖHUNG DER GESCHOSSFLÄCHE UM DIE FLÄCHEN NOTWENDIGER GARAGEN, DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE HERGESTELLT WERDEN, AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG. § 21A ABS. 5 BAUNVO
 - 1.5 IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN DARF DIE BEPFLANZUNG DIE HÖHE VON 0,70 M AB STRASSENBEREICHEN NICHT ÜBERSCHREITEN. § 9 ABS. 1 NR. 14 BBAUG BBAUG
 - 1.6 DIE PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ENTFÄLLT IM BEREICH DER GRUNDSTÜCKSZUFÄHRTEN IN EINER BREITE VON MAX. 4,50 M. § 9 ABS. 1 NR. 1E BBAUG
 - 1.7 DIE MIT DER BINDUNG ZUR ERHALTUNG UND ANPFLANZUNG FESTGESETZTEN BÄUME SIND GEMÄSS DIN 18920 ZU SCHÜTZEN. § 9 ABS. 1 NR. 16 BBAUG

DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:100



DIE UNTERTEILUNGEN DER OFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN (STRASSENQUERSCHNITTE) SIND NICHT GEGENSTAND DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES.



LAGEPLAN M. 1 : 25000

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 5 BBAUG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 128 - TEIL OST	§ 9 ABS. 1 NR. 1A BBAUG
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BAUNVO
	BESONDERE WOHNGEBIETE	§ 4A BAUNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
	Z.B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16 FF BAUNVO
	Z.B. 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16 FF BAUNVO
	Z.B. 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19 BAUNVO
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 5 BAUNVO
BAUWEISE		
	OFFENE BAUWEISE	§ 22 ABS. 2 BAUNVO
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 ABS. 2 BAUNVO
	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22 ABS. 3 BAUNVO
ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN		
	BAULINIEN	§ 23 BAUNVO
BAUGRENZEN		
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = FIRSTRICHTUNG	
	FLÄCHEN FÜR: GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (Gst) GARAGEN (Ga) GEMEINSCHAFTSGARAGEN (Gga) GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGEN (Gga Tief)	§ 9 ABS. 1 NR. 12 BBAUG
	VERKEHRSPFLÄCHEN EINSCHL. DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG
	MIT LEITUNGS- BZW. GEM- UND LEITUNGS BZW. GEM-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER ANLIEGER UND DER STADT NORDERSTEDT	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG
	BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 16 BBAUG
	GRUNDSTÜCKSEINFÄHRTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 1E BBAUG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
	GRÜNFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG
	PARKANLAGE	§ 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG
	SPIELPLATZ (ÖFFENTLICH)	§ 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG
	SPIELPLATZ (GEMEINSCHAFTSANLAGEN)	§ 9 ABS. 1 NR. 13 BBAUG
	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN -UMFORMERSTATION-	§ 9 ABS. 1 NR. 5 BBAUG
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKES BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
	FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	SICHTFRIEHALTEFLÄCHEN	
	Z.B. D bzw E GRUPPENZUGEHÖRIGKEIT VON GEBÄUDEN	
NACHRICHTLICH: FESTSETZUNGEN GELTEN NUR FÜR DEN TEIL WEST DES BEBAUUNGSPLANES		

1. ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 u. 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 18. MAI 1976 NORDERSTEDT, DEN 4. JAN. 1980
2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON 4. DEZ. 1978 BIS 8. JAN. 1979 AM 8. DEZ. 1978 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKENEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSZEIT BELEGT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. NORDERSTEDT, DEN 4. JAN. 1980
3. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 27. NOV. 1979 WIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STRASSENBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT. Bad Segeberg DEN 27. NOV. 1979
4. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 27. APR. 1979 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUS DER STADTVERTRETUNG VOM 24/27. APR. 1979 GEBILDET. NORDERSTEDT, DEN 4. JAN. 1980
5. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASSE DES INNENMINISTERS VOM 4. FEB. 1980 AN: B 940 a - 542. 413-60. 13 (09) MIT AUFLAGEN ERTEILT. NORDERSTEDT, DEN 6. JUNI 1980
6. DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 18. MRZ. 1980 MIT DER BEZIEHUNGSBEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS. NORDERSTEDT, DEN 6. JUNI 1980
7. DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT. NORDERSTEDT, DEN 6. JUNI 1980